

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung des Beratungsverfahrens: Überprüfung der Heilmittel-Richtlinie zur Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der Podologischen Therapie**

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) wird das Beratungsverfahren zu folgendem Thema eingeleitet:

„Überprüfung und Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittel-Katalogs zur Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der Podologischen Therapie.

Gegenstand der Überprüfung ist die Verordnungsfähigkeit der Podologischen Therapie für dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbare funktionelle/strukturelle Schädigungen der Haut- und der Zehennägel bei entsprechend nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie) sowie den daraus resultierenden vergleichbaren Gefährdungen für unumkehrbare Folgeschäden der Füße (Wundheilungsstörungen, Entzündungen bis hin zu Amputationen).

Eine eindeutige Abgrenzung des Heilmittels Podologie zu pflegerischen Leistungen muss dabei gegeben sein.“

- II. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen wird mit der Durchführung der Beratung beauftragt.

Soweit der Unterausschuss im Rahmen der Beratung zu der Auffassung gelangt, dass ein Methodenbewertungsverfahren nach § 138 SGB V, ggf. auch unter Aussetzung eines Bewertungsverfahrens und Durchführung einer Erprobung nach § 139d SGB V, erforderlich ist, bereitet er die Fragestellung zur weiteren Beschlussfassung im Plenum auf.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken